# Satzung

# zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung der Ortsgemeinde Jockgrim vom 31.03.2003

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBI. S. 21) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Aufhebungsatzung beschlossen:

## § 1

### **Aufhebung**

Die Wochenmarktsatzung der Ortsgemeinde Jockgrim vom 31.03.2003 wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, den 25.11.2022

gez.:

Sabine Baumann

Ortsbürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).